

Heizkostenzuschuss

Für Bezieher niedriger Einkommen wird auch in diesem Winter von der Marktgemeinde ein **einmaliger Heizkostenzuschuss von € 150,00** gewährt. Ansuchen dafür können ab sofort am Marktgemeindeamt (Erdgeschoss, Bürgerservice) gestellt werden.

Sofern nicht schon erledigt müssen **PensionistInnen mit Bezug der Ausgleichszulage** aufgrund der neuen Datenschutzverordnung **heuer ebenfalls einen Antrag** stellen!

Der Heizkostenzuschuss wird den Anspruchsberechtigten direkt auf das jeweilige Bankkonto angewiesen.

Antragsberechtigter Personenkreis:

- Der Antragsteller muss seit mindestens fünf Jahren mit Hauptwohnsitz in Nußdorf-Debant gemeldet sein.

Nicht antrags- bzw. zuschussberechtigt sind:

- BezieherInnen von laufenden Mindestsicherungs-/Grundversorgungsleistungen
- BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen

Die Netto-Einkommengrenzen betragen:

- € 890,00 /Monat für alleinstehende Personen
- € 1.360,00 /Monat für Ehepaare/Lebensgemeinschaften
- € 220,00 /Monat zusätzlich für das 1. und 2. im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 140,00 /Monat zusätzlich für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe
- € 490,00 /Monat für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt
- € 330,00 /Monat für jede weitere erwachsene Person im Haushalt

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind anzurechnen

- alle Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden/gemeldeten Personen

Nicht angerechnet werden:

- Pflegegeldbezüge
- Familienbeihilfe
- Wohn- und Mietzinsbeihilfen
- Lehrlingsentschädigungen
- Witwengrundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- Beschädigtengrundrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz
- Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz



In Abzug zu bringen sind:

- zu leistende Unterhaltszahlungen/Alimente, soweit gerichtlich festgelegt

Das Einkommen aller Familienmitglieder ist nachzuweisen durch:

- aktuellen Pensionsbescheid, Lohnzettel, Bezugsbestätigung, Nachweis Unterhalts-/Alimentenzahlung...
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe

Anspruchsberechtigte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger darf ich einladen, sich am Marktgemeindeamt (Erdgeschoss, Bürgerservicebüros) zu melden, wo nach Vorlage der erforderlichen Einkommensnachweise der Heizkostenzuschuss auf das jeweilige Konto überwiesen wird.